

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVALG)

vom 26. April 1998¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) und Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung. Standeskommission

Art. 2³

¹Zuständiges Departement ist das Volkswirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt). Departement

²Das Departement kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3⁴

¹Zuständige kantonale Arbeitsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung ist die kantonale Arbeitsvermittlungsstelle. Arbeitsamt

²Es sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsstellen und den privaten Organisationen im Bereich der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung.

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000 und 24. April 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abs. 1 und Marginalie abgeändert, bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben, bisheriger Abs. 4 abgeändert und wird Abs. 2 durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 4¹

II. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung²

Art. 5³

Meldepflicht bei Entlassungen Die Arbeitgeber* melden der kantonalen Arbeitsvermittlungsstelle Entlassungen und Betriebsschliessungen, wenn diese mindestens sechs Arbeitnehmer betreffen.

Art. 6⁴

Finanzierung arbeitsmarktlicher Massnahmen Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Leistungen Dritter verbleibenden Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen sowie die Errichtung und den Betrieb der regionalen Arbeitsvermittlungsstelle gehen zulasten des Kantons.

Art. 7⁵

Aufsicht Die Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 8⁶

Kautio Die Kautio für den Personalverleih ist beim Departement zu hinterlegen.

Art. 9

Arbeitslosenkasse ¹Der Kanton führt die öffentliche Arbeitslosenkasse.
²Die Standeskommission regelt Organisation und Zuständigkeit.

Art. 10

Zusätzliche Feiertage Vom Kanton bestimmte Feiertage sind Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag und Stephanstag.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abschnittstitel ergänzt, bisherige Untertitel vor den Art. 5 und 7 sowie der bisherige Abschnittstitel vor Art. 9 aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Marginalie abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁶ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

III. Strafverfahren¹

Art. 11²

Art. 12

¹Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie der gestützt darauf erlassenen kantonalen Vollzugsbestimmungen und Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Strafbestimmungen

²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, sind die Strafbestimmungen auf die Organe oder Gesellschafter anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Haftung der juristischen Person oder der Personengesellschaft für Bussen und Kosten.

IV. Schlussbestimmungen³

Art. 13⁴

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 14⁵

Art. 15

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 22. Mai 1998.

¹ Abschnittstitel und -nummerierung abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

³ Abschnittsnummerierung abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁵ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.